



Stellungnahme der Deutschen Unternehmensinitiative Energieeffizienz e.V. (DENEFF) und des DENEFF EDL_HUB gGmbH,
zum Referentenentwurf der Bundesregierung vom 21. Juli 2023 für ein

Gesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze

Berlin, 26. Juli 2023

Kontakt:

DENEFF e.V.
Alt-Moabit 103
10559 Berlin

DENEFF EDL_HUB gGmbH
Alt-Moabit 103
10559 Berlin

Christian Noll
Geschäftsführender Vorstand
info@deneff.org

Rüdiger Lohse
Geschäftsführer EDL_HUB
Ruediger.Lohse@edlhub.org

DENEFF e.V.: Registrierter Interessenvertreter: R000255
DENEFF EDL_HUB gGmbH: Registrierter Interessenvertreter: R002507

I. Hintergrund und Zusammenfassung

Die bisherigen Maßnahmen zur Umstellung der Gebäude- und Prozesswärmeversorgung auf erneuerbare Energien und unvermeidbare Abwärme in Deutschland sind nicht ausreichend. Mehr als die Hälfte der Endenergie in Deutschland wird aktuell für die Wärmebereitstellung verwendet. Der Einsatz von Erdgas und Heizöl dominiert nach wie vor in der Gebäudebeheizung. Der Anteil erneuerbarer Energien in der Raumheizung beträgt nur etwa 18 %. Der Anteil erneuerbarer Energien in der Fernwärmeversorgung liegt bei etwa 20 %. Die Bereitstellung von Prozesswärme erfolgt hauptsächlich durch Erdgas und Kohle, wobei der Anteil erneuerbarer Energien nur bei rund 6 % liegt.

Um die Ziele des Bundes-Klimaschutzgesetzes (KSG) in den Bereichen Gebäude, Industrie und Energiewirtschaft zu erreichen, ist eine signifikante Reduktion des Wärmeverbrauchs durch Energieeffizienzsteigerungen und ein erheblich beschleunigter Ausbau erneuerbarer Energien erforderlich. Neben effizienten dezentralen Lösungen muss die leitungsgebundene Wärmeversorgung über Wärmenetze verstärkt ausgebaut und bis 2045 vollständig auf erneuerbare Energien und unvermeidbare Abwärme umgestellt werden. Städte und Gemeinden in den jeweiligen Bundesländern spielen eine entscheidende Rolle bei der Umsetzung und Gestaltung dieses Prozesses.

Viele Kommunen haben bisher nicht ausreichend auf die Umstellung auf eine effiziente dezentrale und leitungsgebundene Wärmeversorgung reagiert, hauptsächlich aufgrund fehlender personeller und finanzieller Kapazitäten sowie mangelnder Kenntnis über geeignete Verfahren und Methoden. Ohne geeignete Verfahren und personelle Planungskapazitäten werden die Kommunen die Transformation der Wärmeversorgung nicht in der erforderlichen Geschwindigkeit koordinieren können. Der Ausbau der Fernwärme und die Dekarbonisierung der leitungsgebundenen Wärmeversorgung sind von entscheidender Bedeutung für die Erreichung der Klimaschutzziele des Bundes. Eine alleinige Förderung und verbesserte Planungssicherheit und die bislang fehlende integrierte Betrachtung von Nachfrage- und Versorgungsseite reichen jedoch nicht aus, um die Wärmeinfrastruktur schnell genug zu modernisieren. Daher unterstützen wir den Ansatz, neben Förderungen auch einheitliche ordnungsrechtliche Vorgaben für die Betreibende von Wärmenetzen als einen wesentlichen Baustein vorzusehen.

Wir nehmen hiermit Stellung zum Referentenentwurf des WPG und erläutern im Folgenden unsere Anmerkungen.

II. Zusammenfassung

Insbesondere die Unternehmen im DENEFF EDL_HUB haben sich seit Veröffentlichung des Konzeptpapiers des BMWK sehr intensiv mit der Entwicklung der Regelungen zur Wärmeplanung befasst. Dabei konnten wir einige Erfahrungen in der kommunalen Wärmeplanung, die unsere Unternehmen und viele weitere Mitglieder der DENEFF bereits sammeln konnten, aktiv einfließen lassen. Daher freuen wir uns, dass einige unserer wichtigsten Eingaben bereits in dem vorliegenden Entwurf aufgenommen worden sind, insbesondere

unsere Hinweise zur Teilnahmemöglichkeit für Energiedienstleistungsunternehmen und zum Datenmanagement.

Wir empfehlen dringend folgende Punkte im Sinne einer praktikablen Umsetzung in das Gesetz aufzunehmen:

§ 29 (1) Festlegung ambitionierter Zielwerte für die Dekarbonisierung bestehender Wärmenetze (Entwurf vom 1.6.2023 § 25)

Der vorliegende Gesetzesentwurf strebt in § 29 die Umstellung der Wärmeerzeugung von fossilen Brennstoffen auf erneuerbare Energien bis 2045 an. Allerdings wurde der Zielwert für die Dekarbonisierung bestehender Wärmenetze gegenüber dem Referentenentwurf vom 01.06.2023 von 50 % auf 30 % bis zum Jahr 2030 reduziert. Durch diese Abschwächung wird die Umstellung auf erneuerbare Energien gebremst, Betreiber von Wärmenetzen haben weniger Anreize für Investitionen in grüne Technologien, und die Dekarbonisierung der Wärmeversorgung wird erschwert. Wir fordern, den Zielwert für die Dekarbonisierung wieder auf 50 % für das Jahr 2030 festzulegen und klare Verpflichtungen für Betreiber von Wärmenetzen hinsichtlich erneuerbarer Energien zu etablieren. Ein klarer ordnungsrechtlicher Rahmen unterstützt die Umsetzung der Wärmeplanung und beschleunigt die Transformation der Wärmeversorgung in Richtung Klimaneutralität.

§ 13 ff Wärmeplanungsgesetz (WPG) in Verbindung mit dem Gebäudeenergiegesetz (GEG) darf nicht zu Attentismus bei der Gebäudesanierung führen:

Die Novelle des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) weist dem WPG eine besondere Bedeutung zu: im Wesentlichen wird die Entscheidung über die künftige Beheizung von Gebäuden beim Ersatz von Heizanlagen auf das Vorliegen einer Wärmeplanung nach WPG vertagt. Im WPG wiederum wird der Eindruck erweckt, dass während der Umsetzung der Wärmeplanung (WP) die Verbesserung der Energieeffizienz in den Gebäuden in einen Wartezustand versetzt wird. Dies ist fatal, da er zu einem fortgesetzten Attentismus bei der akut notwendigen energetischen Optimierung des Gebäudebestands führt. Daher empfehlen wir dringend, bereits in der Präambel und im Abschnitt 2 und 4 z.B. in § 15 Hinweise ein beschleunigtes Verfahren für die Entwicklung erster Aussagen zu Wärmenetzvorranggebieten einerseits und auf die Notwendigkeit der kontinuierlichen Verbesserung der Energieeffizienz einzubauen. Dauerhaft können die Kosten für die Beheizung von Gebäuden und Prozessen nur durch die Reduzierung des Verbrauchs gesenkt werden.

§ 17 Berücksichtigung von Effizienzmaßnahmen an Gebäuden und Unternehmen bei Szenarienentwicklung in Abschnitt 4, insbesondere § 17 der WPG:

Effizienzmaßnahmen werden im WPG zwar im Prolog erwähnt jedoch anschließend nicht ausreichend berücksichtigt. Wie bereits erwähnt, darf mit dem WPG kein Attentismus entstehen. Die Verdopplung der Gebäudesanierungsquote ist zur Reduzierung des Wärmebedarfs weiterhin erforderlich, nicht nur, um die Umstellung auf Niedertemperatur überhaupt zu ermöglichen. Es besteht sonst weitergehend die Gefahr, dass bei der Umstellung und Neuplanung von grünen Wärmenetzen unnötig hohe Investitionen in die Bereitstellung und Verteilung von zu großen Wärmeanlagen geplant werden, die die grüne

Wärme unnötig verteuern, verlangsamen und die öffentliche Akzeptanz gefährden. Daher sollten in den Ablauf der Wärmeplanung und insbesondere in § 17 die Reduzierung des Wärmebedarfs aufgrund von Effizienzmaßnahmen und einer angenommenen Gebäudesanierungsrate entsprechend der Energieeffizienzstrategie aktiv in den Zielszenarien bedacht werden.

§ 23 und § 27 Verbindlichkeit von WPG-Ergebnissen sicherstellen:

Die Einbettung des WPGs in die Regelungen der Wärmewende ist elementar für das Gelingen der WP. Im vorgelegten Entwurf schließt das WPG jegliche Verbindlichkeit der Ergebnisse aus (§23 (4) und §27 (2)). Wir empfehlen, die im GEG aufgezeigte Erfüllungsoption grüner Wärmeversorgung aufzunehmen und präzise Haftungsregelungen bei Nichteinhalten einzuführen. Diese sind insbesondere bei den in § 32 genannten Transformationsplänen mit Zeitplänen unabdingbar. Denn spätestens bei der Erstellung von Transformationsplänen müssen sich Gebäudeeigentümerinnen und Eigentümer darauf verlassen können, dass sowohl Zeitplanung sowie Dekarbonisierungsziele eines zur Umsetzung beschlossenen Wärmenetzes verbindlich sind und im laufenden Planungsverfahren im Geltungsbereich des GEG, bezüglich der Gebäudeneubau und -sanierung, berücksichtigt werden können. Ebenso ist eine Mitwirkungspflicht von Wärmenetzbetreibern für die Aufnahme von Abwärme erforderlich (siehe Punkt 9).

§ 11- 13 WPG Einfacher Datenzugang für relevante Akteure der Wärmeplanung:

Für eine effektive WP ist eine umfangreiche Datenerhebung erforderlich. Hierbei ergeben sich einige Herausforderungen, wie zum Beispiel: die Form und der zeitliche Rahmen der Datenerfassung, die Organisation des Datenmanagements, der Umfang der zu erhebenden Daten und die Zugänglichkeit für verschiedene Akteure. In dem vorliegenden Gesetzesentwurf wird gerade der Punkt des Datenzugangs noch unzulänglich behandelt: Erfahrungen aus Reallaboren der Energiewende im Rahmen der Energieforschungsprogramme des BMKW zeigen jedoch: relevante Akteure der WP, wie in § 7 genannt, einschließlich Stadtwerken, Energiedienstleistern, Wärmenetzbetreibern, Fachplanern, Betreiber von Abwärmequellen wie Rechenzentren oder Unternehmen sowie Bürgerinnen und Bürger haben ein berechtigtes Interesse nicht nur Daten für die WP einzuspeisen, sondern auch Zugang zu den Daten zu erhalten. Denn nur so kann sichergestellt werden, dass die WP nicht „hinter den Kulissen“ erfolgt, sondern ein vom gemeinsamen Entwickeln geprägter Prozess mit einer breiten Akzeptanz ist. Deshalb muss eine ausreichende Informationsgranularität der gesammelten und bearbeiteten Daten, der Ergebnisse der WPG und der jeweiligen Einzelvorhaben für die in § 7 genannten Akteure stets einsehbar sein. Zusätzlich sollte die verantwortliche Stelle regelmäßig Information die in § 7 genannten Akteure über den Fortschritt der Durchführung der WP erfolgen, um Transparenz zu wahren und Planungssicherheit zu gewährleisten. Um die hohe Anzahl von Daten auch in der notwendigen Granularität leisten zu können sollte hierzu eine zentrale Vorgabe zur standardisierten Datenerhebung und Verwaltung dem WPG beigefügt werden.

Finanzierung des Aufwands bei den Kommunen für die Umsetzung der WPG:

Ausgehend von rund 1.600 Kommunen mit mehr als 10.000 Einwohnern ist der Aufwand für die Umsetzung der WP im Vergleich zum Aufwand der in Bundesländern mit bereits laufenden WP konservativ geschätzt. Uns ist nicht klar, wie die Finanzierung geplant ist und wir empfehlen Anreize für Kommunen für eine möglichst frühe WP zu schaffen. Ebenso ist wichtig, dass für die Umsetzung konkreter Projekte das notwendige Budget in den Förderprogrammen BEG und BEW langfristig auch über den im vorgelegten Entwurf abgeschätzten Investitionsaufwand von rund 900 Mio. € hinaus sichergestellt wird.

III. Unsere Vorschläge im Einzelnen:

1. § 29 Festlegung ambitionierter Zielwerte für die Dekarbonisierung bestehender Wärmenetze

Situation:

Der vorliegende Gesetzesentwurf hat zum Ziel, die Umstellung der Wärmeerzeugung von fossilen Brennstoffen auf erneuerbare Energien und unvermeidbare Abwärme bis spätestens 2045 zu erreichen. Im Vergleich zum Referentenentwurf vom 01.06.2023 gibt es eine gravierende Aufweichung der Zwischenzielwerte für die Betreiber von bestehenden Wärmenetzen. Konkret wurde der Zielwert für die Einspeisung von erneuerbaren Energien und Abwärme für das Jahr 2030 von 50 % auf 30 % herabgesetzt. Gleichzeitig werden die Effizienzziele nicht erhöht. Damit ist klar, dass die Ziele des Bundes-Klimaschutzgesetzes (KSG), nicht erfüllt werden können.

Problem:

Die Abschwächung des Zielwerts zur Einspeisung klimaneutraler Wärme für Betreiber bestehender Wärmenetze, von 50 % auf 30 % bis zum Jahr 2030 stellt eine bedenkliche Maßnahme dar. Durch die Reduktion des Zielwerts werden die Anstrengungen zur Umstellung auf erneuerbare Energien gebremst. Zu wenig ambitionierte Ziele führen dazu, dass fossile Brennstoffe weiterhin vorherrschen und die dringend notwendige Dekarbonisierung der Wärmeversorgung nicht in Fahrt kommt. Weitere Verlangsamungen des Prozesses gefährden die Umsetzung der langfristigen Ziele des Gesetzes und untergräbt die dringend notwendigen Fortschritte in Richtung Klimaneutralität.

Lösung:

Um das Gesetzesvorhaben effektiv umzusetzen und das Ziel einer treibhausgasneutralen Wärmeversorgung bis 2045 zu erreichen, ist es unerlässlich, den Zielwert für die Dekarbonisierung bestehender Wärmeversorgung in § 29 wieder auf 50 % für das Jahr 2030 festzulegen. Zusätzlich sollte eine klare und langfristige gesetzliche Verpflichtung für Betreiber von Wärmenetzen festgelegt werden, einen größeren Anteil ihrer Wärme aus erneuerbaren Energien oder unvermeidbarer Abwärme zu beziehen. Dies erhöht die Investitionssicherheit

und beschleunigt die Umstellung auf grüne Energien. Die Bereitstellung eines klaren ordnungsrechtlichen Rahmens unterstützt dabei die Umsetzung der Wärmeplanung und treibt die Transformation der Wärmeversorgung voran.

2. § 13 ff Wärmeplanungsgesetz (WPG) in Verbindung mit dem Gebäudeenergiegesetz (GEG) darf nicht zu Attentismus bei der Gebäudesanierung führen:

Situation:

Die Novelle des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) weist dem WPG eine besondere Bedeutung zu: im Wesentlichen wird die Entscheidung über die künftige Beheizung von Gebäuden beim Ersatz von Heizanlagen auf das Vorliegen einer Wärmeplanung nach WPG verlagert. Im WPG wiederum wird der Eindruck erweckt, dass während der Umsetzung der Wärmeplanung (WP) die Verbesserung der Energieeffizienz in den Gebäuden in einen Wartezustand versetzt wird. Dies ist fatal, da er zu einem fortgesetzten Attentismus bei der akut notwendigen energetischen Optimierung des Gebäudebestands führt.

Problem:

Um die Klimaziele 2045 zu erreichen ist eine Verdopplung der Gebäudesanierungsrate notwendig. Wird die EPBD, wie die aktuell verhandelte Fassung umgesetzt, werden insbesondere für die ineffizientesten Gebäude künftig verbindliche Sanierungsanforderungen gelten. Wenn aus dem GEG abgeleitet werden kann, dass nun bei Maßnahmen zur Wärmeversorgung auf die Ergebnisse der Wärmeplanung gewartet werden müsse, führt dies sofort zu einer massiven Verunsicherung aller Gebäudeeigentümer, diese ist bereits in den aktuellen Konjunkturdaten der Bauindustrie erkennbar. Die Folge: der Fortschritt von Gebäudesanierungen stagniert, es drohen weitere Verzögerungen, unnötige Kosten einer möglicherweise überdimensionierten Wärmeversorgung und eine drastische Verfehlung der Klimaschutzziele im Gebäudesektor.

Lösung:

Um Attentismus in der Gebäudesanierung vorzubeugen, empfehlen wir dringend zwei Regelungen im Wärmeplanungsgesetz:

a) Vorlage einer ersten Indikation anhand von Wärmedichtenwerten (W/laufender Meter Straßentrasse) und (kWh/ laufender Meter Straßentrasse) zur beschleunigten Ermittlung voraussichtlicher Wärmenetzvorranggebiete in den ersten 6 Monaten nach Beginn der Wärmeplanung im Rahmen der Potentialanalyse in § 15.

Formulierungsvorschlag (kursiv):

§15 Potenzialanalyse

1. Im Rahmen der Potenzialanalyse erhebt die planungsverantwortliche Stelle die erforderlichen Daten gemäß Anlage 2. Sie ermittelt und dokumentiert die vorhandenen Potenziale zur Erzeugung und Nutzung von Wärme aus erneuerbaren Energien und zur Nutzung von unvermeidbarer Abwärme innerhalb des beplanten Gebiets und schätzt die Potenziale zur Energieeinsparung durch Wärmebedarfsreduktion ab. Bestehende räumliche, technische oder rechtliche Restriktionen für die Nutzung von Wärmeerzeugungspotenzialen sind zu berücksichtigen. Mögliche

Nutzungsbeschränkungen auf Grund dinglicher Rechte an den betroffenen Grundstücken sind nicht zu berücksichtigen.

2. Als Potenziale darzustellen sind technische Angebotspotenziale und technische Nachfragepotenziale sowie Potenziale zur Energieeinsparung durch Wärmebedarfsreduktion in Gebäuden und industriellen und gewerblichen Prozessen.
3. *Spätestens 6 Monate nach Beginn der Wärmeplanung legt die planungsverantwortliche Stelle einen Frühindikator vor, anhand dem eine erste Zuordnung von voraussichtlichen Vorranggebieten für die Wärmeversorgung aus Wärmenetzen erkennbar wird. Als Frühindikator wird die Wärmedichte anhand (W/laufender Meter Straßentrasse) und (kWh/ laufender Meter Straßentrasse) verwendet.*

b) In der Präambel wird auf die Notwendigkeit der kontinuierlichen Verbesserung der Energieeffizienz hingewiesen und keinesfalls neue Ausnahmetatbestände zu schaffen, die Maßnahmen zur Reduzierung des Endenergieverbrauchs oder zur Verbesserung des Wärmeschutzes von Gebäuden betreffen. Denn nur durch die Reduzierung des Verbrauchs und der Systemtemperaturen der Heizsysteme können die Kosten für die Beheizung von Gebäuden und Prozessen gesenkt werden.

3. § 17 Einbindung und Harmonisierung WPG im Kontext der Wärmewende

Situation:

Um die erfolgreiche Umsetzung der Wärmeplanung zu gewährleisten, ist eine Einbindung des WPGs in den Kontext der allgemeinen Wärmewende dringend erforderlich. Für die Anwender aus dem Wärme- und Gebäudebereich muss erkennbar werden, wie die WP in die jeweiligen Regulierungen eingreift. Aus den Erfahrungen in Baden-Württemberg lässt sich ableiten, das erkennbar sein muss, dass die in der WPG erarbeiteten Zeitpläne für die Dekarbonisierung verbindlich sind. In dem derzeitigen Referentenentwurf der Bundesregierung werden unter anderem folgende Strategien und Pläne in der Wärmeplanung berücksichtigt (§ 9): Die nationalen Ziele des Bundes-Klimaschutzgesetzes, bestehende Transformationspläne und Machbarkeitsstudien im Sinne der Richtlinie für das Bundesprogramm effiziente Wärmenetze „BEW“ vom 1. August 2022, sowie allgemeine physikalische, technische und energiewirtschaftliche Grundsätze.

Probleme:

Der Entwurf zum WPG weist im Hinblick auf die Einbindung in den Kontext der Wärmewende drei wesentliche Problemkreise auf:

- a) **Berücksichtigung von Effizienzmaßnahmen an Gebäuden und Unternehmen bei Szenarienentwicklung in Abschnitt 4, insbesondere § 17 ff WPG:** Effizienzmaßnahmen zur Bedarfsreduzierung von Energie und Wärme werden im WPG berücksichtigt, jedoch nicht in § 17 des Referentenentwurfs, welche die Zielszenarien für die Wärmeplanung beschreibt. Aus dem WPG darf kein Attentismus bei den erforderlichen Investitionen in die Reduzierung des Wärmebedarfs und der Systemtemperaturen entstehen. Hierzu zählen auch insbesondere Maßnahmen an der Heizungshydraulik (hydraulischer Abgleich, Pumpentechnik etc.) und an der Gebäudedämmung. Nur so können die erforderlichen

Niedrigtemperaturniveaus erreicht werden die notwendig sind, um die Umsetzung der WPG auch bezahlbar zu gestalten.

- b)** Darüber hinaus besteht die Gefahr, dass bei der Umstellung und Neuplanung von grünen Wärmenetzen unnötig hohe Investitionen in die Bereitstellung und Verteilung von zu großen Wärmeanlagen geplant werden, welche die grüne Wärme unnötig verteuern und die Akzeptanz bei Verbrauchenden in Frage stellen. Dabei sind mindestens die Zielpfade der „**Energieeffizienzstrategie Gebäude**“ anzustreben

Lösung:

Um drastisch überdimensionierte Wärmeanlagen zur Wärmeversorgung zu vermeiden ist weiterhin eine Verknüpfung des GEG mit dem WPG notwendig. In die Potentialanalyse müssen die erwartbaren Reduzierungen des Wärmebedarfs aufgrund von Effizienzmaßnahmen und einer angenommenen Gebäudesanierungsrate von 2% aktiv in den Zielszenarien bedacht und berücksichtigt werden.

4. § 23 und 27 WPG: Verbindlichkeit von WPG-Ergebnissen einführen:

Situation:

Die im Referentenentwurf vom 01.06.2023 im bisherigen §22 Festlegung des Wärmeplans und §29 Bußgeldvorschriften angedeutete Verbindlichkeit war bereits im letzten Entwurf des WPG sehr unpräzise. Im aktuellen Entwurf ist nunmehr vorgesehen, dass ein Wärmeplan keinerlei Verbindlichkeit nach außen hat und damit auch keine einklagbaren Umsetzungsverpflichtungen verbunden sein sollen (§23 (4) und §27 (2)) Gebäudeeigentümer*innen und Investor*innen wird somit jegliche Planungssicherheit genommen. Sobald ein Wärmeplan mit konkreten Maßnahmenplanungen z.B. in Form eines Transformationsplans konkretisiert wurde, müssen sich Beteiligte darauf verlassen können, dass sowohl Zeitplanung als auch Dekarbonisierungsziele eines zur Umsetzung beschlossenen Wärmenetzes verbindlich sind und im laufenden Planungsverfahren im Geltungsbereich des GEG, bezüglich der Gebäudeneubau und -sanierung, berücksichtigt werden können.

Lösung:

Wir empfehlen, die im GEG aufgezeigte Erfüllungsoption grüner Wärmeversorgung im WPG aufzunehmen und die Haftungsregelungen im WPG genauer zu beschreiben. Hierzu sollte im § 23 der Absatz 4) durch folgenden Inhalt ersetzt werden:

Formulierungsvorschlag (kursiv):

Die Ergebnisse der Wärmeplanung sind mit Erstellung der konkreten Maßnahmenplanung z.B. in Transformationsplänen mit Zeitplänen für Baumaßnahmen verbindlich.

Ebenso müssen Sanktionen in Form von Bußgeldvorschriften, die im vorherigen Referentenentwurf beinhaltet waren, wieder aufgenommen werden. Eine Verknüpfung

mit den Regelungen des GEG zum Schadensersatz wäre in diesem Kontext sinnvoll, wenn die verbindlichen Ziele unter Berücksichtigung der Fristen im BEW nicht eingehalten werden.

5. Transparente und einfache Datenerfassung, -management und -zugang

Situation:

Für die effektive Planung und Umsetzung der WP ist eine großangelegte Datenerhebung notwendig. Hierfür müssen Kommunen Daten zum Energieverbrauch, energetischen Zustand der Gebäude und Anlagen von der Akteursgruppe in § 7 anfordern und verarbeiten. Im Prozess dieser Datenerfassung sind einige Herausforderungen zu bewältigen. Der Entwurf des WPGs sieht vor, dass die Daten ausschließlich digital zu erfassen sind und lässt dabei offen, ob die Organisation des Datenmanagements in zentraler Form über den Bund und die Bundesländer vorgegebenen Formate oder individuell durch jede Kommune organisiert werden soll. Des Weiteren wurde in der Anlage 1 des WPG-Entwurfs bereits ein sinnvoller Umfang der zu erhebenden Daten festgelegt. Im Hinblick auf die Möglichkeit zur Partizipation der in § 7 genannten Akteure sollte in jedem Fall im Kontext des Datenmanagements die Zugänglichkeit der Daten geregelt werden.

Problem:

Fehlende Datentransparenz für eingebundene Akteure der WP: Im § 7 wird die Datenübermittlung zwischen Behörden „im Rahmen der allgemeinen öffentlichen Aufgabenerfüllung“ gestattet. Wir begrüßen, dass Wärmenetzbetreibern eine Beteiligung zugestanden wird und diese so zum aktiven Mitwirken animiert werden (§ 7 (4)). Jedoch ist der Begriff der Beteiligung bisher lediglich auf die kostenfreie Datensammlung und Bereitstellung beschränkt. Der Zugang zu den weiterverarbeiteten Daten für diese Akteure wird allerdings nicht genauer spezifiziert. Relevante Akteure haben ein berechtigtes Interesse in die Einsicht der Daten. Erfahrungen aus Reallaboren der Energiewende im Rahmen der Energieforschungsprogramme des BMKW zeigen: relevante Akteure der WP wie in § 7 genannt, einschließlich Stadtwerken, Energiedienstleistern, Wärmenetzbetreibern, Fachplanern sowie Bürger haben ein berechtigtes Interesse nicht nur Daten für die WP bereitzustellen, sondern auch Zugang zu den Daten zu erhalten. Denn nur so kann sichergestellt werden, dass die WP nicht „hinter den Kulissen“ erfolgt, sondern ein vom gemeinsamen Entwickeln geprägter Prozess mit einer breiten Akzeptanz ist.

Lösung:

Hierzu empfehlen wir in § 11 einen neuen Absatz 6 mit folgenden Regelungen einzufügen: *Generell ist aufgrund des übergeordneten öffentlichen Interesses sicherzustellen, dass die gesammelten und bearbeiteten Daten, der Ergebnisse der Wärmeplanung und der jeweiligen Einzelvorhaben für jeden Akteur nach § 7 WPG frei und kostenlos einsehbar und im Sinne der Aufgabenstellung nutzbar sind. Zusätzlich sollte die verantwortliche Stelle regelmäßig Informationen an die in § 7 genannten Akteure über den Fortschritt der Durchführung der Wärmeplanung bereitstellen, um Transparenz zu wahren und Planungssicherheit zu gewährleisten.*

Um die hohe Anzahl von Daten auch in der notwendigen Granularität leisten zu können sollte hierzu eine zentrale Vorgabe zur standardisierten Datenerhebung und Verwaltung dem WPG beigefügt werden. Möglicherweise könnte die in §34 beschriebene einheitliche Internetseite eine Lösung dieses Problems darstellen. Dies hängt jedoch stark von den Inhalten ab, die hier veröffentlicht werden sollen. Wir bitten um eine spezifischere Darstellung des geplanten Inhalts der Internetseite. (Siehe Punkt 9)

6. Unklare Finanzierung der Umsetzung des WPGs

Situation:

Die einmalige Erfüllung des Aufwands für die WP in den Kommunen ist in dem Entwurf mit rund 260 Mio.€ beziffert. Unklar ist wie diese Kosten ermittelt wurden, und durch wen und wie die Kostenübernahme erfolgen soll. Heute wird die WP über die Kommunalrichtlinie gefördert. Es bleibt unklar, ob eine Förderung nach Auslaufen des Programms Ende 2023 noch möglich ist. Erfahrungen aus Baden-Württemberg zeigen, dass der Aufwand für jede der Kommunen so hoch ist, dass eine Umsetzung ohne Förderung des Landes nicht möglich wäre, und die Förderung sehr gut als Steuerungsinstrument für die Qualitätssicherung und für die Schaffung von Anreizen zum frühen Loslegen eingesetzt werden kann.

Problem:

Für uns ist anhand des Entwurfs nicht erkennbar, wie die Finanzierung des Gesamtaufwands erfolgen soll und wie die Bundesländer die notwendigen Mittel bereitstellen können. Ebenso scheinen anhand der Erfahrungswerte aus Baden-Württemberg der Gesamterfüllungsaufwand für Kommunen bundesweit mit mehr als 1.600 Kommunen und über 10.000 Einwohnern mit 260 Mio. € zu geringgeschätzt (Kosten je Kommune 160 T€).

Lösung:

Wir bitten um eine Transparentstellung der Annahmen, die zur Schätzung des Gesamtaufwands geführt haben. Weiter bitten wir auch um Hinweis, wie die Finanzierung über die Bundesländer geplant ist. Wir bitten um Berücksichtigung bei der Finanzplanung, dass, wenn wie geplant in kurzer Zeit die WP-Prozesse in mehreren hundert Kommunen in Deutschland angestoßen werden sollen, der entstehende Aufwand auch kurzfristig abgefangen werden muss. Dies gilt auch für die Umsetzung: spätestens, wenn der übergeordnete Planungsprozess und die identifizierten Areale, Netze, Quartiere in Kommunen mit konkreten Umsetzungsplänen beginnen, dann muss die Förderung der Umsetzung der WP in den entsprechenden Programmen BEG und BEW aufgestockt werden. Dies erfordert eine mittelfristige verlässliche Finanzplanung. Wir empfehlen weiter, mit Early Bird-Anreizen dafür zu sorgen, dass Kommunen die WP möglichst früh zu starten.

Weitere Anliegen

7. Begriff „Gebäudenetz“ aufnehmen und um ein Wärmemengen-Kriterium erweitern

Situation:

In § 3 (13) sind die Gebäudenetze in der gewerblichen Wärmelieferung weiterhin nicht berücksichtigt.

Problem:

Durch die jetzigen Formulierungen entstehen Nachteile für die gewerbliche Wärmelieferung, die jedoch unerlässlich für das Gelingen der Wärmewende ist. Das Abgrenzen von „Gebäude- und Wärmenetzen“ in § 3 Nr. 9a des GEG-Entwurfs in Verbindung mit den Regelungen in § 71, § 71a und § 71b, kann für gewerbliche Wärmelieferanten insgesamt zu einer weiteren Ungleichbehandlung führen. Laut Begründung im Gesetzesentwurf soll mit dieser Unterscheidung ein Abgrenzen für Heizungsanlagen ermöglicht werden, die in die Regelung des § 71 (65%-EE-Vorgabe) fallen und derer, die in ein Wärmenetz einspeisen (weiche Vorgabe inkl. Transformationsplan). Ein Wärmenetzbetreiber kann in einigen Projekten als „Gebäudenetz“ durch die deutlich restriktiveren Regeln von § 71 und § 71a (GEG-Entwurf) im Anschluss neuer Gebäude sichtbar ausgebremst werden.

Lösung:

Wir schlagen vor, den Begriff „Gebäudenetz“, um ein Wärmemengen-Kriterium zu erweitern (Änderung des § 3 Nr. 9a GEG). Im aktuellen Entwurf zeichnet sich ein Gebäudenetz durch die ausschließliche Versorgung von bis zu 16 Gebäuden oder bis zu 100 Wohneinheiten mit Wärme und Kälte über ein Netz aus. Um die unter Punkt 3 geschilderte Thematik zu verhindern und mehr Chancengleichheit unter Wärmelieferanten zu schaffen, ist ein drittes und viertes Kriterium einzuführen, dass die gelieferte Wärmemenge und die horizontale Ausdehnung darstellen.

Formulierungsvorschlag:

Wir schlagen daher folgende Änderung des § 3 Nr. 9a GEG vor:

„Gebäudenetz“ ist ein Netz zur ausschließlichen Versorgung mit Wärme und Kälte von bis zu 16 Gebäuden, bis zu 100 Wohneinheiten oder dessen tatsächlich gelieferte Wärmemenge pro Heizperiode 500 MWh nicht überschreitet. Keine Gebäudenetze sind Wärmelieferung, welche eine horizontale Ausdehnung über die Grundstücksgrenze des Standorts der einspeisenden Wärmeerzeugungsanlage(n) im Einklang mit KWKG (siehe § 2 Nr. 32 a). Keine Gebäudenetze sind Wärmelieferungen, die keine Ausdehnung über die Grundstücksgrenze haben jedoch eine horizontale Trassenlänge zwischen Austrittspunkt an der Wärmeerzeugungsanlage und Kugelhahn des letzten angeschlossenen Wärmeabnehmers (Verbraucherabgang) von > 50m aufweisen.

8. Definition der Wärmeliniendichte für eine effiziente und kostengünstige Wärmeversorgung

Situation:

In § 3 (15) wird der Begriff der Wärmeliniendichte definiert, jedoch fehlt eine klare Festlegung des Wertes, den die Wärmeliniendichte erreichen sollte. Dadurch bleibt unklar, welchen konkreten Wert die Wärmeliniendichte haben soll.

Problem:

Ohne eine spezifische Festlegung des Wertes ist diese Regelung nicht anwendbar, da es an einer klaren Richtlinie für die Wärmeliniendichte fehlt.

Lösung:

Um dieses Problem zu lösen, schlagen wir vor, anstatt eines pauschalen Wertes für die Wärmeliniendichte festzulegen, dass der Wert so gestaltet sein sollte, dass eine effiziente und kostengünstige Wärmeversorgung mit erneuerbaren Energien möglich ist. Falls Zweifel bestehen, sollte die für die WP verantwortliche Stelle den entgegengesetzten Wert nachweisen müssen. Auf diese Weise kann sichergestellt werden, dass die Wärmeliniendichte den Anforderungen einer nachhaltigen und wirtschaftlichen Wärmeversorgung entspricht.

9. Integration von Kosten und Verbrauch als Entscheidungskriterien im Zielszenario

Situation:

In § 16 „Festlegung des Zielszenarios“ wird die langfristige Entwicklung der Wärmeversorgung im gesamten geplanten Gebiet beschrieben. Dabei werden Indikatoren gemäß Anlage 3 verwendet, um sicherzustellen, dass die Entwicklung im Einklang mit den Zielen dieses Gesetzes steht.

Problem:

In § 16 des Zielszenarios fehlen vollständige Angaben zu den Investitionen sowie ein Indikator für die Bezahlbarkeit und die Auswahl verschiedener Varianten, einschließlich des Vergleichs mit Maßnahmen zur Reduzierung des Energieverbrauchs. Dies zeigt eine eingeschränkte Denkweise.

Lösung:

Um fundierte Entscheidungen für oder gegen bestimmte Szenarien treffen zu können, müssen in den Zukunftsszenarien Entscheidungskriterien definiert werden, die sicherstellen, dass Entscheidungen auf der Grundlage vergleichbarer Zielwerte getroffen werden. Aus energiewirtschaftlicher Sicht sind die **Kosten pro vermiedene Tonne CO₂** und aus Verbrauchersicht die **Kosten pro Kilowattstunde verbrauchter Wärme** von großer Bedeutung. Daher sollten diese Indikatoren in jeder Szenarienentwicklung berechnet und in die Überlegungen einbezogen werden.

10. Etablierung des Transparenzkriteriums über ein Kommunikationskonzept in das WPG

Situation:

Die Ergebnisse aus Reallaboren für die Energiewende zeigen: Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Prozesse sind bei den komplexen und herausfordernden Prozessen entscheidend für ihren Erfolg. Es muss ein spezifisches Kommunikationskonzept als Teil des WPG-Pflichtenhefts entwickelt werden, um sicherzustellen, dass alle Beteiligten (§ 7) innerhalb und außerhalb der Kommune kontinuierlich mit Informationen versorgt werden und der WP-Prozess transparent und nachvollziehbar ist.

Problem:

Das Fehlen eines Kommunikationskonzepts erschwert die Gewinnung von Akzeptanz und die Aktivierung der Bewohner, lokalen/regionalen Politik und der Wirtschaft für die WP. Wie die Erfahrungen aus der energetischen Quartierssanierung und der Begleitforschung zeigen, sind gut aufbereitete Informationen entscheidend, um Zustimmung zu Entscheidungen im Zusammenhang mit der WP, wie z.B. Datensammlung und Beschlüssen, zu erreichen. Die in §34 geplante einheitliche Internetseite könnte ein sinnvolles Instrument zur Schaffung von mehr Transparenz sein, wird aber ein umfassendes Kommunikationskonzept nicht ersetzen.

Lösung:

Die Etablierung eines Kommunikationskonzepts als Bestandteil des WPG-Pflichtenhefts ist erforderlich. Das Kommunikationskonzept beschreibt die Kommunikation, Kommunikationsmittel und Inhalte zwischen den Akteuren innerhalb und außerhalb der Kommune während der Erstellung und Umsetzung der WPG. Dadurch wird sichergestellt, dass der komplexe WP-Prozess für alle Beteiligten transparent und nachvollziehbar ist und somit zum Erfolg der WP beiträgt. Wir bitten zusätzlich um eine ausführlichere Erläuterung der geplanten Inhalte der Internetseite.

11. Vorrangige Einspeisung von klimaneutralen Wärmequellen (inklusive Abwärme aus Rechenzentren und anderen Abwärmequellen sowie Abwasserwärme etc.) und Mitwirkungspflicht aller Beteiligten

Situation:

Die bereits bestehenden Wärmenetze werden derzeit weitestgehend mit fossilen Energien betrieben. Da die zukünftige WP auch einen groß angelegten Ausbau von Nah- und Fernwärmenetzen beinhalten soll und einen großen Teil der zukünftigen Wärmeversorgung darstellt, ist die Art der Wärmequelle und das Umstellen von fossilen auf klimaneutrale Energiequellen umso bedeutender.

Problem:

Die Nutzung unvermeidbarer Abwärme aus Industrie und Rechenzentren ist, ebenso wie die Abwasserwärme und Geothermie, in der WP erfasst. Gleichwohl scheitern diese Projekte häufig an fehlenden De-Risking Lösungen sowie an fehlenden Anreizen für die Integration in bestehende und neue Wärmenetze.

Lösung:

Klarstellung der Begrifflichkeiten: Im Entwurf vom Juni 2023 wurde unterschieden zwischen „Abwasser in der Kanalisation“ und „Abwasser aus Kläranlagen“. Im jetzigen Entwurf ist nur von Abwassernetzen die Rede, Kläranlagen sind nicht mehr benannt. Das sollte geändert werden, da sowohl Kanalnetz als auch Kläranlagen erhebliches Potenzial bieten. Wir empfehlen zur Differenzierung der Begrifflichkeiten aus dem ersten Entwurf zurückzukehren.

Weiter empfehlen wir: Die vorrangige Einspeisung von klimaneutralen Wärmequellen, wie die Nutzung von Abwärme aus Rechenzentren, Abwasserwärme und anderen Quellen, kann mit dem WPG vorangebracht werden. Zur effektiven Einspeisung überschüssiger Abwärme empfehlen wir dabei, dass die Verantwortlichen, wie z.B. Unternehmen (inklusive Rechenzentren), Tiefbauämter und andere, die potenzielle Wärmequellen wie unvermeidbare Abwärme, Abwasserwärme und andere klimaneutrale Wärmequellen bereitstellen könnten, gemäß den Vorgaben in § 7 nicht nur zur Datenbereitstellung verpflichtet werden, sondern auch zur aktiven Mitwirkung. Somit soll sichergestellt werden, dass die Abwärmeauskopplung auch von Seiten der Wärmequelle erfüllt wird. Im Zuge der WPG wird dann überprüft, unter welchen Bedingungen diese Wärmequellen nutzbar sind. Die Kommunen und die zugehörigen Bundesländer sollten im Zuge der WPG zudem zur aktiven Unterstützung dieser Nutzarmachung, z.B. durch Angebote zur Risikodeckung, juristische Unterstützung, verpflichtet werden.

12. § 25 (3) Regelung zu Spitzenkesselwärmemengen:**Situation:**

In § 25 (3) wird festgelegt, dass die Wärmemengen aus Spitzenlastkesseln bei der Überprüfung der Dekarbonisierungsziele nicht eingerechnet wird.

Problem:

Diese Regelung ist bei stufenweisen Sanierungen ggf. sehr sinnvoll und praxisnah. Allerdings sind bereits heute in vielen Wärmenetzen die in der üblichen technischen Dimensionierung üblichen Annahmen nicht mehr eingehalten. Damit kann die Transparenz und Nachvollziehbarkeit zu Wärmemengen in Spitzenlastkesseln nicht gewährleistet werden.

Lösung:

Wir empfehlen in § 25 (3) den Wert „Verbrauch fossiler Energien für Spitzenkessel“ dauerhaft zu erfassen und zu dokumentieren. Sollte sich nach einer Übergangsfrist von z.B. 24 Monaten

nicht ein üblicher Wert für den fossilen Spitzenkesselanteil von z.B. 10% einstellen, sollte dies sanktioniert werden können.

13. Klarstellung und Integration der Rauchgaskondensation als unvermeidbare Abwärme in das KWKG

Situation:

In § 3 (15) werden verschiedene Fälle aufgeführt, in denen Wärme als unvermeidbares Nebenprodukt anfällt. Im Referentenentwurf vom 21.07.23 wurde die Forderung bezüglich der Klärung und Klarstellung der verschiedenen Fälle, in denen Wärme als unvermeidbares Nebenprodukt anfällt, teilweise beachtet. Jedoch bleibt die Erläuterung zu § 3 (15) unklar und wirft weiterhin Fragen auf.

Problem:

Es bleibt unklar, was genau mit dem Begriff "unvermeidbares Nebenprodukt" gemeint ist und inwiefern die Erläuterung zu § 3 (15) "Rauchgaskondensation" als unvermeidbare Abwärme berücksichtigt, wie sie auch bei großen Gaskraftwerken anfällt.

Lösung:

Wir bitten um eine präzisere Definition, um ein klares Verständnis der verschiedenen Fälle von unvermeidbarer Abwärme zu vermitteln und insbesondere auf das Beispiel der "Rauchgaskondensation" näher einzugehen.

14. Methodik der Erstellung in einer Handreichung aufbereiten

Situation:

In Abschnitt 4 in § 15-21 werden die Schritte der Wärmeplanung grob beschrieben. In der Praxis weisen Kommunen als Prozessverantwortliche in der Regel wenig eigene Kenntnisse bei der Erstellung von strategischen Wärmeplanungen.

Problem:

Die Kommunen sind häufig nicht in der Lage anhand eigener Erfahrungen eine Leistungsbeschreibung für Dienstleister für die Erstellung der WP bereitzustellen. Das birgt Risiken aufwändiger Prozesse, Nachbesserungen und anderer nicht zielführender Erfahrungen.

Lösung:

Um die Kommunen möglichst schnell zum Handeln und Umsetzen zu bringen, empfehlen wir die Bereitstellung einer Handreichung für die Durchführung der WP, gerichtet an die Zielgruppen Kommunen, Stadtwerke/Energiedienstleister und Beratende.